



KENNEN SIE DIE NEUE REGELUNG FÜR BARGESCHÄFTE?

Sind Ihnen ihre Pflichten als Unternehmer mit Bargeschäften seit dem 01.01.2011 bekannt? (siehe Rückseite)

Falls nein, warum hat Ihr Steuerberater oder Buchhalter Sie nicht zeitnah informiert, um Konsequenzen zu vermeiden?

Wären Sie in der Lage, auf Anforderung der Finanzbehörden, Ihre täglichen Kassendaten im Detail rückwirkend seit dem 01.01.2011 in digitaler Form als CD zu übergeben?

Falls Sie die Fragen mit „nein“ beantwortet haben, so sollten Sie sich dringendst mit der Problematik auseinandersetzen, mit Ihrem Steuerberater nach einer Lösung suchen oder sich eine praktikable und wirtschaftliche Lösung aufzeigen lassen.

Weitere Informationen und den richtigen Lösungsweg erhalten Sie bei einem persönlichen Gespräch. Rufen Sie uns an.

Polat Consulting UG (haftungsbeschränkt) • ☎ 0221 - 98 62 10 10

Rolshover Str. 45 • 51105 Köln • info@polat-consulting.de

Neue Regelung für Bargeschäfte durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben vom 26.11.2010 festgelegt, wie die Aufbewahrung von digitalen Unterlagen aus Geschäftsvorfällen mit Bargeschäften zu erfolgen hat, die mit Registrierkassen jeglicher Art (elektronische o. PC-Kasse) erfasst werden.

Was hat sich für Sie als Unternehmer geändert?

- Tägliche Z-Protokolle werden nicht mehr akzeptiert!
- Einfache elektronische Kassen, die nicht jeden Verkauf einzeln speichern und dokumentieren sind nicht mehr erlaubt!
- Ab sofort ist über die elektronisch gespeicherten Daten auch der Zugriff auf jeden Einzelbon vorzusehen.
- Auf Anforderung der Finanzbehörden muss jeder Einzelbon (gesetzliche Aufbewahrungspflicht) jederzeit 10 Jahre rückwirkend elektronisch (digitale Form) vorgelegt werden können.
- Für Registrierkassen, die einen derartigen unverdichteten Zugriff bauartbedingt nicht ermöglichen, gilt längstens eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016, wenn eine entsprechende Bescheinigung des Herstellers vorliegt und eine Aktualisierung der Kasse (Firmware) nicht möglich ist.

Diese neue Regelung zwingt Sie als Unternehmer umzudenken und sich in Ihrer Kassenführung neu zu organisieren, um zukünftig die Gefahr einer „**Hinzuschätzung**“ mit hohen Nachzahlungen zu vermeiden. Wenn auf Aufforderung der Finanzbehörden keine detaillierten Kassendaten (elektronisch auf CD) übergeben werden können, kommt zusätzlich ein „**Verzögerungsgeld**“ zwischen 2.500,- € und 250.000,- € hinzu, welches in jedem Fall zu zahlen ist.